

Grenzen der Sanierungsverantwortlichkeit nach dem Bundes- Bodenschutzgesetz

vorgelegt von Yorck Schäling

Zusammenfassung

Die Arbeit untersucht die Voraussetzungen und Grenzen der Haftung der Verantwortlichen für die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten nach dem BBodSchG. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt dabei auf der Konkretisierung der Grenzen der Haftung.

Die Arbeit beginnt mit einer Darstellung der Entwicklung der Verantwortlichkeit für Bodenverunreinigungen hin zu den heutigen im BBodSchG statuierten Sanierungs- und Kostentragungspflichten. Im Anschluss wird geklärt, unter welchen Voraussetzungen schädliche Bodenveränderungen und Altlasten im Sinne des BBodSchG vorliegen und wann der Anwendungsbereich des BBodSchG eröffnet ist (Kapitel 2). Schwerpunktmäßig erfolgt hierbei eine Erörterung der Abgrenzung des BBodSchG zum KrW-/AbfG und zum USchadG. Ersteres, weil seit der *Van de Walle*-Entscheidung des EuGH teilweise eine Anwendung der Abfallrahmenrichtlinie und damit des KrW-/AbfG auch auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten angenommen wird. Letzteres, weil mit Inkrafttreten des USchadG eine weitere gesetzliche Grundlage zur Sanierungshaftung von Bodenverunreinigungen besteht.

Schwerpunkt der Untersuchung bildet die Herausarbeitung der Grenzen der Sanierungshaftung. Hierzu werden in Kapitel 3 im Sinne eines vor die Klammerziehens zunächst die Institute untersucht, die die Sanierungsverantwortlichkeit allgemein begrenzen oder ausschließen. Besondere Bedeutung hat insoweit die Diskussion der Entscheidung des BVerfG zur Haftungsbegrenzung bei Inanspruchnahme des Zustandsverantwortlichen. Sie wird daher in Kapitel 3 zunächst allgemein und im Hinblick auf ihre Auswirkungen untersucht. Dabei wird dargestellt, dass das BVerfG entgegen der herkömmlichen Interpretation drei Fallgruppen gebildet hat, bei denen jeweils unterschiedliche Haftungsbegrenzungsmechanismen greifen.

Weiter wird aufgezeigt, welche Tatbestände jeweils unter diese Gruppen zu subsumieren und welche Zumutbarkeitskriterien dabei anzulegen sind. Mit Blick auf die praktische Relevanz entwickelt die Arbeit hierzu einen Maßstab zur Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze, der den individuellen Fahrlässigkeitsvorwurf berücksichtigt und klärt, unter welchen Voraussetzungen von einer wirtschaftlichen Einheit im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG auszugehen ist.

Daneben erfolgt eine Konkretisierung der durch das BVerfG herangezogenen Anknüpfungspunkte zur Ermittlung der Haftungsbegrenzung, insbesondere des Verkehrswerts. Es wird dargelegt, dass der Verkehrswert über eine entsprechende Anwendung des § 194 BauGB zu ermitteln ist. Es wird zudem herausgearbeitet, dass etwa Grundpfandrechte, verbleibende Restkontaminationen, zivilrechtliche Freistellungs- und Refinanzierungsansprüche sowie der Kaufpreis des verunreinigten Grundstücks keine Berücksichtigung bei der Ermittlung des Verkehrswerts finden.

Nach Erörterung dieser allgemeinen Haftungsgrenzen werden in Kapitel 4 die einzelnen Sanierungsverantwortlichen und die Voraussetzungen und Grenzen ihrer Haftung untersucht. Dabei war vor allem Folgendes hervorzuheben:

Obwohl das BBodSchG im Gegensatz zu den Polizei- und Ordnungsgesetzen der Länder keine ausdrückliche Zusatzhaftung für fremdes Verhalten kennt, kommt eine Haftung des Verursachers nach § 4 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BBodSchG für Dritte, die er etwa zur Verrichtung angestellt hat, grundsätzlich in Betracht. Die Arbeit stellt dar, dass sich dieses Ergebnis entgegen der herrschenden Meinung anhand tradierter Grundsätze des Polizei- und Ordnungsrecht begründen lässt, ohne dass hierzu, wie überwiegend vertreten, ein dogmatisch problematischer Rückgriff auf landesrechtliche Vorschriften erforderlich wäre.

Die Arbeit legt weiter dar, dass der Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers nach § 4 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BBodSchG auch für Uraltlasten haftet. Denn die Regelung im BBodSchG belastet den Gesamtrechtsnachfolger lediglich faktisch, nicht aber konstitutiv. Sie verstößt deshalb nicht gegen das Rückwirkungsverbot, weil sie lediglich eine Kodifizierung der vor Inkrafttreten des BBodSchG bestehenden herrschenden Auffassung zur Haftung des Gesamtrechtsnachfolgers des Verursachers beinhaltet.

Für die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolgehaftung regelmäßig besonders relevanten umwandlungsrechtlichen Spaltungsvorgänge wird dargestellt, dass diese rechtstechnisch nur als *partielle* Gesamtrechtsnachfolgen einzustufen sind. Allein im Fall der Aufspaltung ist eine Gesamtrechtsnachfolge im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BBodSchG anzunehmen, um Missbrauchsfällen zu begegnen. Bei Abspaltungen und Ausgliederungen ist hingegen eine erweiterte Auslegung aus bodenschutzrechtlichen Erwägungen nicht angezeigt, so dass in diesen Konstellationen keine Gesamtrechtsnachfolge im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BBodSchG anzunehmen ist.

Zum Inhaber der tatsächlichen Gewalt als Zustandsstörer wird herausgearbeitet, dass dessen Aufnahme in den Störerkatalog des § 4 Abs. 3 BBodSchG im Hinblick auf die Bestimmung der Reichweite und Begrenzung seiner Haftung zu erheblichen Anwendungsproblemen führt. So kann die Verpflichtung des Inhabers der tatsächlichen Gewalt zur Gefahrenabwehr grundsätzlich nicht weiter gehen, als dessen Sachherrschaft als Zurechnungsgrund für seine Haftung reicht. Dementsprechend ist eine Verbindung der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast zu seiner Sachherrschaft zu fordern. Seine Haftung dürfte demzufolge ausscheiden, wenn eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, die keinen Bezug zur Grundstücksoberfläche hat, die den regelmäßigen Anknüpfungspunkt der Sachherrschaft bildet.

Im Hinblick auf die gesellschafts- und handelsrechtliche Einstandshaftung im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 4 HS 1 BBodSchG konnte dargestellt werden, dass entgegen der allgemeinen Meinung eine handelsrechtliche Einstandshaftung bei einer Firmenfortführung nach § 25 HGB im Falle von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten weder tatbestandlich noch nach Sinn und Zweck der Vorschrift in Betracht kommt.

Es konnte zudem dargelegt werden, dass eine Einstandshaftung der Gesellschafter gem. § 4 Abs. 3 S. 4 HS 1 BBodSchG auch nach dem Wandel der Rechtsprechung weg von der qualifizierten Konzernabhängigkeit hin zum bestandsvernichtenden Eingriff weiter anzunehmen ist. Zwar begründet letzterer keine Einstandshaftung der Gesellschafter für die Gesellschaft, sondern eine Binnenhaftung der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung nach § 826 BGB. Nach Sinn und Zweck der bodenschutzrechtlichen Einstandshaftung ist es allerdings unbeachtlich, ob die Haftung der Gesellschafter als Einstandshaftung für (fremde) Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder als (eigene) deliktische Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft ausgestaltet ist.

Wohl erstmalig konnte dargelegt werden, dass die Sanierungspflicht aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund auch auf Auslandsgesellschaften übertragbar ist, weil die ratio legis der Vorschrift unabhängig davon greift, ob eine inländische oder eine ausländische juristische Person vorliegt. In beiden Fällen besteht die Gefahr des Missbrauchs des gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzips, dem die Einstandshaftung begegnen will. Der Zweck der Vorschrift, mittels der Einstandshaftung einen Gleichlauf der ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit mit den Gestaltungsmöglichkeiten des Zivilrechts zu erreichen, führt dazu, dass die Vorschrift auch auf Auslandsgesellschaften anzuwenden ist, was für den Fall der englischen *private company limited by shares (Ltd.)* exemplarisch aufgezeigt wird.

Hinsichtlich der Haftung des ehemaligen Grundstückseigentümers nach § 4 Abs. 6 BBodSchG legt die Arbeit dar, dass diese mittels einer verfassungskonformen Auslegung auf Tatbestände zu reduzieren ist, in denen ein Missbrauchs- oder Umgehungstatbestand vorliegt. Dies führt zu einer erheblichen Einschränkung der vom Wortlaut her weiten „Ewigkeitshaftung“ des Eigentümers.

Im Hinblick auf die Grenzen der Sanierungsverantwortlichkeit der einzelnen Störer wird in Kapitel 4 zudem untersucht, ob und inwieweit die Entscheidung des BVerfG zur Haftungsbegrenzung des Zustandsverantwortlichen auf die einzelnen Sanierungsverantwortlichen Anwendung findet und welche Anpassungen insoweit vorzunehmen sind.

Dabei konnte insbesondere herausgearbeitet werden, dass die Entscheidung des BVerfG nicht eins zu eins auf den Inhaber der tatsächlichen Gewalt übertragen werden kann, da der Verkehrswert des Grundstücks für diesen in der Regel keine Rolle spielt. Bei der Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze ist vielmehr zwischen den einzelnen Inhaberformen zu unterscheiden. Beim Mieter hat insoweit eine Orientierung am Nutzwert zu erfolgen, welcher sich grundsätzlich an dem seit der Aufnahme des Mietverhältnisses geleisteten Nutzungsentgelt bestimmen lässt. Beim Erbbauberechtigten ist hingegen auf den Wert des Erbbaurechts nach Sanierung abzustellen.

Es konnte darüber hinaus dargelegt werden, dass die Rechtsprechung des BVerfG zur Haftungsbegrenzung auch auf die handels- oder gesellschaftsrechtlichen Einstandspflichtigen anwendbar ist, obwohl es sich hierbei nicht um eine Zustandshaftung handelt. Dies erscheint geboten, weil der primär Sanierungspflichtige als Zustandsstörer selbst in den Genuss der Rechtsprechung zur Haftungsbegrenzung kommt und der Einstandspflichtige als Sanierungsverantwortlicher nur dann herangezogen werden kann, wenn der primär sanierungsverantwortliche Zustandsstörer ausfällt.

Im Anschluss an die Analyse der Haftung der einzelnen Sanierungsverantwortlichen und deren Grenzen wird schließlich untersucht, ob es zu einer Ausweitung des Störerkatalogs nach § 4 Abs. 3, 6 BBodSchG kommen kann, was mit der herrschenden Meinung verneint wird (Kapitel 5). Vor allem wird aber der Frage nachgegangen, welche Grundsätze bei der Störerauswahl zu beachten sind. Insoweit wird dargestellt, dass es nach Auffassung des Verfassers im Regelfall nicht auf den Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr ankommt, weil der Gesetzgeber die Inanspruchnahme der Störer in einer bestimmten

Reihenfolge beabsichtigte und diese durch die Reihenfolge ihrer Nennung im BBodSchG vorgeben hat. Der Vorrang der Effektivität der Gefahrenabwehr ist bei der Störerauswahl nur dann zu beachten, wenn ausnahmsweise zum Zwecke der Gefahrenabwehr tatsächlich ein sofortiges Handeln erforderlich ist.

Schließlich wagt Kapitel 6 einen Ausblick auf die Zukunft der Störerhaftung für schädliche Bodenveränderungen und Altlasten. Dabei ist hervorzuheben, dass der Entwurf der Bodenrahmenrichtlinie in seiner gegenwärtigen Fassung gegen das Subsidiaritätsprinzip des Art. 5 Abs. 2 EGV verstößt, weil dem Boden auf Grund seiner Immobilität eine zu vernachlässigende grenzüberschreitende Wirkung zukommt und der Bodenschutz auf Ebene der Mitgliedstaaten ausreichend gewährleistet werden kann.